

1.

In den Bezirksämtern Hof, Kronach, Münchberg, Naila und Stadtsteinach, dann im Stadtbezirke Hof muß während der Monate Oktober, November und Dezember jeder Verkäufer oder Wiederverkäufer von Tannen- und Fichten-Büscheln und Gipfeln mit einem von dem Bürgermeister seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art, Größe und Zahl bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein.

Dieses Zeugniß ist auf fünf Tage gültig und ist bei dem Verkaufe, sofern derselbe innerhalb der genannten Bezirke erfolgt, an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

2.

Wer innerhalb der genannten Bezirke während der bezeichneten Monate Tannen- und Fichten-Büschel und Gipfel ohne das in Ziff. 1 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet oder für den Absatz von einem Orte zum anderen verbringt, ist von dem Amtsgerichte zu einer Geldstrafe von einer Mark achtzig Pfennig bis neun Mark zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Amtsgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Hierbei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-Übertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des angeführten Gesetzes) Anwendung.

3.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des in Ziff. 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark belegt werden.

4.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen (Forst-